

Beschlussbegründung

zur Änderung der Krankentransport-Richtlinien

In der aktuell gültigen Fassung der Richtlinien fordert Anlage 1 die Angabe des Diagnoseschlüssels gemäß ICD 10.

Die Erfahrungen in der praktischen Anwendung haben gezeigt, dass an der Vorgabe in Anlage in dieser Form nicht festgehalten werden kann, sondern die Vorgabe in ein Optionsfeld zu ändern wäre.

In der aktuellen Entwurfsfassung des Formulars Muster 04 sowie der zugehörigen Vordruckerkläuterung wird die Angabe des Diagnoseschlüssels bereits im Sinne eines Optionsfeldes gestaltet.

Über einen flexibleren Umgang mit der Angabe des Diagnoseschlüssels werden Reibungspunkte in der Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten sowie an der vertragsärztlichen Versorgung nicht unmittelbar beteiligten Ärzten, Erbringern von Krankentransportleistungen und Krankenkassen abgebaut.

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. Hess